

EILGESETZGEBUNG ALS EMPIRISCHES PHÄNOMEN UND IHRE VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDEUTUNG*

Von Johannes Gallon, Flensburg

Eilgesetzgebung, also Gesetzgebungsverfahren, die innerhalb besonders kurzer Zeit durchgeführt werden, stellen insbesondere opponierende Abgeordnete im Bundestag vor die Herausforderung, die Inhalte solcher Gesetzgebung rasch zu verarbeiten und sich eine Meinung zu bilden. In der Geschichte der Bundesrepublik sind immer wieder Gesetzgebungsverfahren innerhalb weniger Tage durchgeführt worden. Das Verfassungsrecht und das Verfassungsgericht haben bei der Durchführung dieser Verfahren bisher keine entscheidende Rolle gespielt.

Eine im Jahr 2023 begonnene Rechtsprechungslinie des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungen zur Anhebung der Parteienfinanzierung¹ sowie zum Gebäudeenergiegesetz² ändert dies grundsätzlich: Das Bundesverfassungsgericht entwickelt das Statusrecht der formalen Gleichheit der Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG weiter, hin zu einem materialen Status der Gleichheit aller Abgeordneten. Dieser ist nicht mehr nur auf formale Gleichbehandlung gerichtet, sondern auf die Sicherstellung gleicher Ausgangslagen im parlamentarischen Verfahren. Diese Rechtsprechungslinie hat Potential für weitreichende Konsequenzen, sowohl für die Ausgestaltung des parlamentarischen Verfahrens als auch für das Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Bundestag.

Die Ableitung materialer Gleichheit der Abgeordneten aus dem Grundgesetz überspannt den Textbefund der Verfassung, der keine Maßstäbe für die Verteilung von politischen Ressourcen wie Zeit enthält. Wie dieser Aufsatz argumentiert, lässt sich materiale Gleichheit inhaltlich nicht aus dem Verhältnis zwischen parlamentarischer Mehrheit und Minderheit ableiten. In den Entscheidungen hantiert das Bundesverfassungsgericht mit weder empirisch noch normativ begründbaren Normalvorstellungen von Gesetzgebungsverfahren. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werfen deswegen die Frage auf, welches Organ eigentlich über die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens entscheiden soll.

Die neue Rechtsprechungslinie gibt Anlass für die Untersuchung des rechtlichen Rahmens von Eilgesetzgebung (I.) und ihrer parlamentarischen Praxis (II.). Im An-

* Für kritische Begleitung danke ich *Anna Katharina Mangold*, *Benedikt Huggins* und *Antonia Paulus*. Mein Dank gilt darüber hinaus für Hinweise und Kritik *Albert Ingold*, *Sven Jürgensen*, *Florian Meinel*, *Mehrdad Payandeh* und *Benjamin Rusteberg*, sowie dem Forschungsausschuss der Europa-Universität Flensburg für eine finanzielle Förderung.

¹ BVerfG, Urt. v. 24. 1. 2023 – 2 BvF 2/18 – *Absolute Obergrenze Parteienfinanzierung*.

² BVerfG, B. v. 5. 7. 2023 – 2 BvE 4/23 – *eA Gebäudeenergiegesetz*.